

h. 13, 15


Vd
2535



BIBLIOTHECA
FRANCOGAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)




ennach Seine Königl. Majestät in Preussen 2c. höchstmißfällig vernommen, daß bey verschiedenen ehemahligen Sächsischen nunmehr in Königl. Preußl. Dienste getretenen Regimentern das Desertiren einreisset; Als wird Nahmens höchstgedachter Sr. Königl. Majestät in Preussen, und auf Dero expressen Befehl hierdurch bekind gemacht, und sämtliche Chur-Sächsische Unterthanen hiermit auf das nachdrücklichste befehliget, wofern Sächsische Deserteurs in ihren Heymathen eintreffen, sie selbige so gleich arretiren, und zur nächsten Garnison abliefern sollen, auch daß denen Entwichenen nicht das allgeringste von ihrem Vermögen ohne speciale Ordre und expresse Nachgebung des General-Feld-Krieges-Directorii verabfolget werden solle, und wofern sich jemand unterstünde, und man in Erfahrung brächte, daß Sächsische Deserteurs verheulet oder gar durchgebracht wären, sollen die Heeler und welche dem Deserteur zu seinem Fortkommen behüßlich gewesen, an derer Deserteurs Stelle an Leib, Leben und Vermögen, ohne alle Gnade bestraffet werden. Wornach sich also jedermänniglich wes Standes er sey hiernach gehorsamst zu achten und für allen Schaden und Unglück zu hüten hat.

Wie dann auch damit dieses alles zu jedermanns Wissenschaft komme und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, dieses Edict gedrucket und an allen publicquen Orten angeschlagen werden soll. Signatum, Torgau den 23. Octobr. 1756.

Königlich Preussisches General-Feld-Krieges-Directorium.

v. Borck.



 **W**ennach Seine Königl. Majestät in Preussen 2c. höchstmitsfällig vernommen, daß bey verschiedenen ehemahligen Sächsischen nunmehr in Königl. Preußl. Dienste getretenen Regimentern das Defertiren einreisset; Als wird Namens höchstgedachter Sr. Königl. Majestät in Preussen, und auf Dero expressen Befehl hierdurch befaßt gemacht, und sämtliche Chur-Sächsische Unterthanen hiermit auf das nachdrücklichste befehliget, wofern Sächsische Deferteurs in ihren Heymathen eintreffen, sie selbige so gleich arretiren, und zur nächsten Garnison abliefern sollen, auch daß denen Entwichenen nicht das allergeringste von ihrem Vermögen ohne speciale Ordre und expresse Nachgebung des General-Feld-Krieges-Directorii verabsolget werden solle, und wofern sich jemand unterfinde, und man in Erfahrung brächte, daß Sächsische Deferteurs verheelet oder gar durchgebracht wären, sollen die Heeler und welche dem Deferteur zu seinem Fortkommen behüßlich gewesen, an derer Deferteurs Stelle an Leib, Leben und Vermögen, ohne alle Gnade bestraffet werden. Wornach sich also jedermänniglich wes Standes er sey hiernach gehorsamst zu achten und für allen Schaden und Unglück zu hüten hat.

Wie dana auch damit dieses alles zu jedermanns Wissenschaft komme und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, dieses Edict gedrucket und an allen publicquen Orten angeschlagen werden soll. Signatum, Torgau den 23. Octobr. 1756.

Königlich Preussisches General-Feld-Krieges-Directorium.

v. Borck.

